

RS Lvwg 2019/5/24 LVwG-AV-405/001-2019

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.05.2019

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

24.05.2019

Norm

NatSchG NÖ 2000 §6 Z3

NatSchG NÖ 2000 §35 Abs2

StGG Art5

StGG Art6

Rechtssatz

Mobile Heime und Wohnwagen sind alle Objekte, die nach ihrer Ausstattung dem Aufenthalt oder der Unterkunft von Personen dienen können und ortsbeweglich ausgestaltet sind. Als Wohnwagen ist ein solches Objekt dann anzusehen, wenn es den regelmäßig vorausgesetzten Merkmalen eines auf Straßen mit öffentlichem Verkehr zu verwendenden Anhängers iSd KFG entspricht.

Schlagworte

Landwirtschaft und Natur; Naturschutz; Mobilheim; Wohnwagen; Entfernungsauftrag; Verfassungskonformität;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2019:LVwG.AV.405.001.2019

Zuletzt aktualisiert am

20.12.2021

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noel.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at